

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels
automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte
Erfiedigung
DNR 0016058

9-N-88070 Bearbeiter (02252) 80711 Datum
 Wolfsbauer DW 43 25. Juli 1989

Betrifft

Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturdenkmal
Einlageblatt Nr. 20; Feststellung über den tatsächlichen und
rechtlichen Bestand

18. August 1989

Bescheid

W. Wolfbauer
25. Juli 1989

Die Bezirkshauptmannschaft Baden stellt fest, daß das im Natur-
schutzbuch unter dem EB1. 20 eingetragene Naturdenkmal einer
zweistämmigen Eibe auf Parz.Nr. 481/3, EZ. 44, KG Pottenstein in
der Art wie es dort beschrieben wurde weiterhin existent ist und
damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt.

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs.2 und § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.
§ 56 AVG. 1950.

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk Baden ist das im
Spruche dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal
eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen
des Unterschutzstellungsverfahrens im Original nicht mehr vorhan-
den. Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfahren darüber
durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist
und in welchem Zustand es sich befindet.

Auf Grund einer Erhebung und Überprüfung durch den Amtssachver-
ständigen für Naturschutzangelegenheiten am 30. Juni 1989 hat
dieser festgestellt, daß das gegenständliche Naturdenkmal in

2

○ einem völlig unversehrten Zustand besteht und die Voraussetzungen des § 9 NÖ Naturschutzgesetz für dieses Naturdenkmal nach wie vor erfüllt sind. Das Naturdenkmal ist auch mit einer Plakette gekennzeichnet. Das Naturdenkmal in der Gestalt einer zweistämmigen Eibe befindet sich aber weder, wie seinerzeit im Naturschutzbuch angegeben, auf Parz.nr. 481/2, EZ. 44, KG Pottenstein, noch, wie im eingeholten Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis, auf Parz.-Nr. 482/1, EZ. 44, KG Pottenstein - Sie sind Eigentümer dieser Parzellen - sondern auf der ebenfalls in Ihrem Eigentum stehenden Parz.Nr. 481/3, EZ. 44, KG Pottenstein.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. Juli 1989, 9-N-88070, wurde Ihnen dieser Sachverhalt im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Das Erhebungsergebnis des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten und der sich hieraus ergebende Sachverhalt sind die fachlichen Grundlagen der Feststellungen in diesem Bescheid.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmälen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Aufgrund der bei den Erhebungen an Ort und Stelle durch den Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes getroffenen

Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal in Form einer zweistämmigen Eibe, so wie es im Naturschutzbuch des Verwaltungsbezirkes Baden beschrieben ist, weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Josef Burger, Gutensteiner Straße 44, 2563 Pottenstein/Tr.
2. die Gemeinde in 2563 Pottenstein/Tr., z.Hd.d.Hr. Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrengasse, 1014 Wien
4. die Bezirksforstinspektion im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann

Für die Richtigkeit
der Fotokopie

Dr. Hallbauer

Kapfe
Kapfe